



IT-Planungsrat



Zertifizierungsrelevante Begründungen

- für die XÖV-Zertifizierung -

Projektbezeichnung	XKfz
Verantwortlicher Autor	Kraftfahrt-Bundesamt
Erstellt am	19.06.2017



Informations
Technik
Zentrum Bund

Dokumentkennung: urn:xoev-de:xoev:zertifizierung:begrueundung
Fassung des Dokuments: 2016-01-01
Status des Dokuments: ~~draft~~ | ~~proposal~~ | final
Bezugsort des Dokuments: TBD
Gültigkeit: Für die Prüfung der Konformität nach XÖV 2.0.n

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Einhaltung der XÖV-Konformitätskriterien.....	5
	K-8 (SOLL): Modellierung der Prozesse in UML	5
	K-11 (SOLL): Nutzung der XÖV-Kernkomponenten	5
	K-12 (SOLL): Nutzung der XÖV-Datentypen	5
	K-13 (SOLL): Nutzung von Codelisten	5
	K-15 (SOLL): Nutzung einer sicheren Infrastruktur für den elektronischen Datenaustausch	6
3	Einhaltung der XÖV-Namens- und Entwurfsregeln	7
	NDR-4 (SOLL): Erlaubte Einbindungsarten für Codelisten.....	7
	NDR-11 (SOLL): Erlaubte Zeichen für Namen	7
	NDR-12 (SOLL): Erlaubte Zeichen für Klassifikationen in Namen.....	7
	NDR-13 (SOLL): Versionsübergreifend eindeutige Nachrichtennamen.....	7
	NDR-19 (SOLL): Dokumentation in deutscher Sprache	7
	NDR-24 (SOLL): Wiederverwendung generischer Nachrichteneigenschaften	8
	NDR-31 (SOLL): Namensräume mit Versionen	8
4	Weitere Informationen für die zertifizierende Stelle.....	8

1 Einleitung

Im Rahmen einer XÖV-Zertifizierung wird die im XÖV-Handbuch beschriebene XÖV-Konformität des eingereichten Standards geprüft. Für eine erfolgreiche XÖV-Zertifizierung müssen die XÖV-Konformitätskriterien sowie die XÖV-Namens- und Entwurfsregeln der Verbindlichkeitsstufe MUSS ausnahmslos eingehalten werden.

Abweichungen von XÖV-Konformitätskriterien und -Regeln der Verbindlichkeitsstufe SOLL sind hingegen gestattet, müssen jedoch begründet werden. Ist die Begründung der Abweichung nachvollziehbar und konsistent, so wird das jeweilige Kriterium bzw. die Regel als erfüllt angesehen.

Das vorliegende Dokument dient dem XÖV-Vorhaben dazu, die Einhaltung der Kriterien und Regeln der Verbindlichkeitsstufe SOLL zu bestätigen, bzw. eine Abweichung von diesen zu begründen. Die Erfüllung eines Konformitätskriteriums bzw. einer Regel hängt von der Erfüllung der zugehörigen Prüfkriterien ab. Die Einhaltung eines Prüfkriteriums kann durch Markieren des entsprechenden Feldes bestätigt werden. Abweichungen von den Prüfkriterien sind *im Einzelnen* zu begründen.

Für die Einreichung eines Standards zur XÖV-Zertifizierung muss dieses Dokument vollständig ausgefüllt und im XRrepository bereitgestellt werden.

2 Einhaltung der XÖV-Konformitätskriterien

K-8 (SOLL): Modellierung der Prozesse in UML

Die verteilten Datenverarbeitungsprozesse, in denen die durch den XÖV-Standard spezifizierten Nachrichten übermittelt werden, sollen unter Verwendung von UML 2.1 als Aktivitätsdiagramme beschrieben werden.

- Prüfkriterium:** Alle Datenübermittlungsprozesse wurden beschrieben, in deren Kontext die durch den Standard spezifizierten Nachrichten übermittelt werden.
- Prüfkriterium:** Die Datenübermittlungsprozesse wurden mittels UML-Aktivitätsdiagrammen modelliert.

Begründung der Abweichung(en):

K-11 (SOLL): Nutzung der XÖV-Kernkomponenten

Die Beziehungen der fachlichen Bausteine eines XÖV-Standards zu den durch die XÖV-Koordination in der XÖV-Bibliothek veröffentlichten XÖV-Kernkomponenten sollen identifiziert und ausgezeichnet werden. Hierfür ist die in Kapitel 7 "Nutzung von XÖV-Kernkomponenten" des XÖV-Handbuchs beschriebene Methodik anzuwenden.

- Prüfkriterium:** Alle relevanten Bausteine des Standards wurden identifiziert und zu den XÖV-Kernkomponenten ausgezeichnet.
- Prüfkriterium:** Alle Abweichungen wurden identifiziert und entsprechend der XÖV-Methodik ausgezeichnet.
- Prüfkriterium:** Alle Abweichungen wurden nachvollziehbar motiviert.

Begründung der Abweichung(en):

K-12 (SOLL): Nutzung der XÖV-Datentypen

Bei fachlicher Eignung sollen XÖV-Standards die mit der XÖV-Bibliothek herausgegebenen XÖV-Datentypen in der jeweils aktuellen Version anstelle eigener Datentypen verwenden. Hierzu ist die in Kapitel 6 "Nutzung von XÖV-Datentypen" des XÖV-Handbuchs dargelegte Methodik anzuwenden.

Datentypen anderer, nicht XÖV-spezifischer XML-Fachstandards und Normen dürfen in XÖV-Standards genutzt werden. Falls für sie in der XÖV-Bibliothek ein XÖV-Adapter zur Verfügung steht, soll eine Nutzung über den entsprechenden Adapter erfolgen.

- Prüfkriterium:** Im XÖV-Fachmodell wurden bestehende XÖV-Datentypen verwendet.

Begründung der Abweichung(en):

K-13 (SOLL): Nutzung von Codelisten

Die von der XÖV-Koordination empfohlenen und im XRepository bereitgestellten Codelisten sollen der in Kapitel

8 "Bereitstellung und Nutzung von Codelisten" des XÖV-Handbuchs beschriebenen Methodik folgend verwendet werden.

Die XÖV-Koordination stellt derzeit keine Empfehlungen zu Codelisten bereit. Daher wird das XÖV-Konformitätskriterium K-13 bis auf weiteres nicht geprüft.

K-15 (SOLL): Nutzung einer sicheren Infrastruktur für den elektronischen Datenaustausch

Ein XÖV-Standard soll zur Erfüllung der in dem jeweiligen fachlichen Kontext notwendigen Sicherheitsanforderungen die im Auftrag der öffentlichen Verwaltung und insbesondere des IT-Planungsrats betriebenen Lösungen in angemessenem Umfang berücksichtigen. Hierzu zählen:

- Sicherheitsinfrastruktur: Public Key Infrastructure der Verwaltung (PKI-1-Verwaltung),
- Gesicherte Datenübermittlung: Online Services Computer Interface (OSCI-Transport) und
- Adressierungsdienst und Kommunikationsinfrastruktur: Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis DVDV.

Prüfkriterium: Bei der Entwicklung des Standards wurden die durch die öffentliche Verwaltung bereitgestellten Infrastrukturkomponenten für eine sichere elektronische Datenübermittlung berücksichtigt.

Begründung der Abweichung(en):

3 Einhaltung der XÖV-Namens- und Entwurfsregeln

NDR-4 (SOLL): Erlaubte Einbindungsarten für Codelisten

Eine Codeliste soll ausschließlich mittels der in Abschnitt 8.5 "Nutzung von Codelisten" im XÖV-Handbuch beschriebenen Code-Typen 1 bis 4 in einem XÖV-Standard genutzt werden.

- Prüfkriterium:** Die Integration von Codelisten erfolgt ausschließlich unter Verwendung der im XÖV-Handbuch beschriebenen Code-Typen 1 bis 4.

Begründung der Abweichung(en):

NDR-11 (SOLL): Erlaubte Zeichen für Namen

Namen von XML-Attributen, XML-Elementen und XML-Typen eines XÖV-Standards sollen nur Buchstaben, Ziffern, Punkte, Unterstriche und Bindestriche enthalten.

- Prüfkriterium:** Die für XML-Attribute, XML-Elemente und XML-Typen vergebenen Namen beinhalten ausschließlich die im XÖV-Handbuch beschriebenen Zeichen.

Begründung der Abweichung(en):

NDR-12 (SOLL): Erlaubte Zeichen für Klassifikationen in Namen

Zur Abbildung von Klassifikationen in Namen sollen Punkte verwendet werden.

- Prüfkriterium:** In den für XML-Attribute, XML-Elemente und XML-Typen vergebenen Namen wurde das Zeichen Punkt „.“ ausschließlich zur Abbildung einer Klassifikation verwendet.

Begründung der Abweichung(en):

NDR-13 (SOLL): Versionsübergreifend eindeutige Nachrichtennamen

Nachrichten sollen im Kontext eines XÖV-Standards versionsübergreifend eindeutige Namen aufweisen. Namen veralteter Nachrichten sollen nicht für neue Nachrichten wiederverwendet werden.

- Prüfkriterium:** Die Nachrichten des Standards besitzen versionsübergreifend eindeutige Namen und die Namen nicht mehr genutzter Nachrichten wurden nicht wiederverwendet.

Begründung der Abweichung(en):

NDR-19 (SOLL): Dokumentation in deutscher Sprache

Es sollen alle Bestandteile eines XÖV-Standards in deutscher Sprache dokumentiert sein.

- Prüfkriterium:** Die Bestandteile des Standards wurden in deutscher Sprache dokumentiert.

Begründung der Abweichung(en):

NDR-24 (SOLL): Wiederverwendung generischer Nachrichteneigenschaften

Nachrichten eines XÖV-Standards bzw. deren Nachrichtenköpfe sollen von einem gemeinsamen XML-Typen abgeleitet sein.

- Prüfkriterium:** Die Nachrichten bzw. deren Nachrichtenköpfe wurden von einem gemeinsamen Typen, der generische Nachrichten-Eigenschaften umfasst, abgeleitet.

Begründung der Abweichung(en):

NDR-31 (SOLL): Namensräume mit Versionen

Die im Kontext eines XÖV-Standards definierten Namensräume sollen die Version des Standards enthalten.

- Prüfkriterium:** Die XML-Namensräume der XML Schema-Definitionen enthalten die Version des Standards.

Begründung der Abweichung(en):

4 Weitere Informationen für die zertifizierende Stelle

Sofern eine frühere Version des zur XÖV-Zertifizierung eingereichten Standards bereits zertifiziert wurde, kann es vorkommen, dass die Zertifizierende Stelle im Zertifizierungsprotokoll konkrete Anforderungen an die Entwicklung zukünftiger Versionen des Standards formuliert hat. Da die Umsetzung dieser Anforderungen in der Regel einen direkten Einfluss auf die Bewertung der XÖV-Konformität des Standards hat, wird dem XÖV-Vorhaben in diesem Abschnitt die Möglichkeit gegeben, auf die Anforderungen Bezug zu nehmen und die daraus resultierenden Anpassungen des Standards zu dokumentieren.

Im vergangenen Prüfprotokoll wurde in "K11-11: Nutzung der XÖV-Kernkomponenten" zu Prüfkriterium Nr. 27 angemerkt, dass der standardspezifische Baustein "Type.Identifikation" in einer semantischen Beziehung zur Kernkomponente "Identifikation" stünde. Da dies nicht der Fall ist, wurde auch in der Version 4.0 keine Beziehung ausgewiesen. Im Gegensatz zur Kernkomponente, werden mit dem Type.Identifikation keine Informationen zur eindeutigen Identifizierung von Objekten übertragen, sondern der Sachverhalt einer stattgefundenen Identifikation (Prozess vor Ort) dokumentiert.

Zudem wurde unter K-12 angemerkt, dass XKfz den Datentyp String.Latin nicht nutzt. Dies ist bislang nicht möglich, da die Prozesse des Zulassungswesens stark von den "Standards zur Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt" und dem Zentralen Fahrzeugregister abhängen. Diese unterstützen das Datenformat String.Latin bislang noch nicht. Nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist vorgesehen XKfz entsprechend anzupassen.